

**Verordnung**

vom 19. Januar 2010

Inkrafttreten:  
01.01.2010

**zur Änderung der Verordnung  
über die Anwendung von Artikel 55a  
des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf die Änderung vom 21. Oktober 2009 der Verordnung des Bundesrates vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VEZL);

in Erwägung:

Am 21. Oktober 2009 hat der Bundesrat die Geltungsdauer der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Damit hat er dem Beschluss der eidgenössischen Räte Folge gegeben, die Geltungsdauer von Artikel 55a KVG zu verlängern. Der Anwendungsbereich des Artikels wurde im Übrigen einerseits auf die Fachärztinnen und Fachärzte sowie auf die Apothekerinnen und Apotheker beschränkt, andererseits aber wurde er auf (Fach-)Ärztinnen und (Fach-)Ärzte, die ihre Tätigkeit in einer Einrichtung zur ambulanten Krankenpflege nach Artikel 36a KVG ausüben, ausgedehnt.

Nach Bundesrecht sind die Kantone befugt, die Zulassungsbeschränkung auszustalten. Apothekerinnen und Apotheker können demzufolge davon ausgenommen werden, wie dies bereits gegenwärtig der Fall ist. Weil die Abgabe von Arzneimitteln ausschliesslich auf ärztliche Verschreibung erfolgt, hat die Anzahl Apothekerinnen und Apotheker keinen Einfluss auf das Volumen der Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Im gleichen Sinne ist es angebracht, Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Pathologie von der Zulassungsbeschränkung auszunehmen, da ihre Leistungen unvermeidbar mit einer Tätigkeit oder einem Auftrag einer anderen Ärztin oder eines anderen Arztes zusammenhängen und ihre Anzahl weder das Angebot noch das Leistungsvolumen beeinflusst.

Des Weiteren haben die Kantone durch die Änderung des Bundesgesetzes die Kompetenz, die Zulassungsbeschränkung auf den ambulanten Bereich von Spitäler auszuweiten. Dies betrifft faktisch nur öffentliche Spitäler, da ambulante Leistungen von Privatkliniken durch private Belegärztinnen und Belegärzte erteilt werden, die wiederum der Zulassungsbeschränkung unterliegen. Eine solche Massnahme bedürfte jedoch einer eingehenden Bedarfsanalyse in der ambulanten Krankenpflege und hätte finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Spitäler und den Staat, weshalb diese Massnahme nicht kurzfristig umgesetzt werden kann. Die damit verbundenen administrativen Aufgaben für die öffentliche Verwaltung stünden außerdem in keinem Verhältnis zur zweijährigen Gültigkeitsdauer des neuen Artikels 55a KVG.

Darüber hinaus hinge die Zulassungsbeschränkung von der Zahl der Spitalärztinnen und Spitalärzte ab; weil sich aber deren Tätigkeit auf mehrere Bereiche verteilt (stationär, ambulant, Weiterbildung usw.), ist es schwierig, die tatsächliche Anzahl Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich tätig sind, zu bestimmen.

Alles in allem scheint es weder sinnvoll noch nützlich zu sein, von der Kompetenz nach Artikel 55a KVG Gebrauch zu machen und eine Art Planung für den ambulanten Spitalbereich einzuführen, die sich auf ein nur schwer umsetzbares Kriterium (Anzahl Ärztinnen und Ärzte) und eine kurzlebige Rechtsgrundlage stützt.

Schliesslich werden noch verschiedene Präzisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die jedoch an der geltenden Regelung und Verwaltungspraxis nichts ändern.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Die Verordnung vom 28. Juni 2005 über die Anwendung von Artikel 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SGF 842.1.15) wird wie folgt geändert:

**Art. 2** Von der Zulassungsbeschränkung ausgenommene Leistungserbringer

<sup>1</sup> Neben den Leistungserbringern, die von Bundesrechts wegen von der Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung ausgenommen sind, sind auch die nachfolgenden Fachpersonen ausgenommen:

- a) Zahnärztinnen und Zahnärzte;
- b) Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie;
- c) Fachärztinnen und Fachärzte für Pathologie;
- d) Apothekerinnen und Apotheker.

<sup>2</sup> Ärztinnen und Ärzte, die ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben, bleiben im Rahmen einer auf die Pflege ihrer Angehörigen beschränkten Tätigkeit, namentlich die Verschreibung von Heilmitteln, zugelassen.

**Art. 3** Zulassung

a) Ordentliche Zulassung

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte können zur selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit in Einrichtungen nach Artikel 36a KVG zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden:

- a) wenn die Versorgungsdichte in einer Kategorie nach Anhang 2 VEZL tiefer ist als im Espace Mittelland, oder
- b) wenn sie an die Stelle von Ärztinnen oder Ärzten derselben Kategorie treten, die ihre Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung einstellen.

<sup>2</sup> Ärztinnen und Ärzte können ebenfalls zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, wenn sie eine Anstellung in einem öffentlichen Spital finden, die ihnen eine private Tätigkeit erlaubt.

<sup>3</sup> Bei Anstellungen in einem öffentlichen Spital oder einer Institution nach Artikel 36a KVG beschränkt sich die Zulassung auf die in diesem Rahmen ausgeübte Berufstätigkeit.

**Art. 4** b) Ausserordentliche Zulassung

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte können ferner zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen werden, wenn die Versorgungsdichte bestimmter Pflegeleistungen in einer Region unzureichend ist.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Zulassung ist örtlich begrenzt.

***Art. 5 Abs. 3 und 4***

<sup>3</sup> Ärztinnen oder Ärzte, die von der Zulassungsbeschränkung nach Bundesrecht ausgenommen werden wollen, müssen das Amt *[dasjenige für Gesundheit]* über alle Weiterbildungstitel informieren, die ihnen von der zuständigen schweizerischen oder ausländischen Behörde verliehen worden sind. Sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt, so wird dies vom Amt schriftlich bestätigt.

<sup>4</sup> Wird einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der von der Zulassungsbeschränkung nach Bundesrecht ausgenommen ist, ein zusätzlicher Weiterbildungstitel verliehen, so benachrichtigt diese Person unverzüglich das Amt.

***Art. 7 Abs. 4, 2. Satz***

<sup>4</sup> (...). Als praktizierend gelten namentlich Ärztinnen und Ärzte, die von santésuisse eine ZSR-Nummer erhalten haben. (...).

***Art. 7a (neu) Verfall der Zulassungen***

Die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung verfällt, wenn die Tätigkeit im Kanton eingestellt wird; Artikel 2 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

***Art. 10 Artikelüberschrift und Abs. 2***

Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>2</sup> Die Geltungsdauer wird bis zum 31. Dezember 2011 verlängert.

**Art. 2**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX